

# Datenschutz: Verbot für neuartige Crash-Kamera

**Video im Auto.** Wiener Unternehmer blitzt mit Antrag auf Bewilligung einer datenschutzfreundlichen Anlage zur Unfallaufklärung ab.

VON BENEDIKT KOMMENDA

**Wien.** Die Nachfrage, ob denn etwas erlaubt ist oder nicht, ist immer riskant. Dies bewahrheitet sich auch für einen Wiener Unternehmer, der dachte, eine datenschutzkonforme Variante von Videoaufzeichnungen im Auto zur Aufklärung von Unfallhergängen entwickelt zu haben. Das Bundesverwaltungsgericht hat auch diese Form einer sogenannten Dashcam (vom englischen Wort für Armaturenbrett) als eine verbotene Videoüberwachung eingestuft.

„Black Boxer“ wird hinter der Front- und vor der Heckscheibe montiert und filmt während der Fahrt mit. Die Daten der jeweils vergangenen 60 Sekunden – neben Bildmaterial, das bewusst in niedriger Auflösung gehalten wird, auch der jeweilige GPS-Standort – werden ständig neu geschrieben und verbleiben im Normalfall verschlüsselt und für den Benutzer unlesbar in der Crash-Kamera. Erst wenn diese, etwa durch einen Unfall, stärker erschüttert wird oder der Benutzer einen SOS-Knopf drückt, legt die Kamera die aufgezeichnete Minute davor und 30 Sekunden danach auf einer lesbaren Speicherkarte ab.

## Überwachung ohne Überwacher

Unternehmer Andreas Pohlodek hatte sich für dieses System vom Datenschutzexperten und Anwalt Rainer Knyrim beraten lassen. Er dachte, jene Einwände ausgeräumt zu haben, die 2012 die damals noch existente Datenschutzkommission veranlasst hatte, Dashcams zu verbieten. Gängige Modelle, die im Elektrohandel weggehen sollen wie die sprichwörtlichen warmen Semmeln, zeichnen tagelang in höchster Videoqualität auf. Unter Verweis auf seinen technisch andersgearteten Ansatz wandte

sich Pohlodek an die Datenschutzbehörde, um sich die Anlage in seinem Auto genehmigen zu lassen. Anwalt Knyrim argumentiert so: „Es besteht keine Möglichkeit, die im Gerät bereitgestellten Daten jemals auszulesen, wenn kein Crash passiert. Damit findet unserer Meinung nach juristisch gar keine Datenverarbeitung statt, weil sie nie ein Mensch bekommen kann.“

## Öffentlicher Raum erfasst

Trotzdem hat die Datenschutzbehörde eine Bewilligung verweigert, und das Bundesverwaltungsgericht bestätigt diese Haltung. Das Gericht ortet zwar eine „wesentlich datenschutzfreundlichere Anwendung“ als bei herkömmlichen Dashcams, dennoch liege eine „systematische, fortlaufende Feststellung von Ereignissen durch technische Bildaufnahmegeräte“ vor, und zwar durch kontinuierliches Filmen, bei dem grundsätzlich der öffentliche Raum überwacht werde. Ob das Material auch von einem Betrachter ausgewertet werden könne oder nicht, sei irrelevant. Videoüberwachungen im öffentlichen Raum seien Sache der Sicherheitsbehörden, so das Verwaltungsgericht (W214 2011104-1/9E).

Der Senat ließ sich auch nicht von Urteilen zweier Zivilgerichte beeindrucken, die sich auf Bildmaterial aus – wie es scheint illegalen – Aufzeichnungen von Autounfällen gestützt hatten. Daraus sei nicht zu schließen, dass das Mitfilmen erlaubt sei, sondern bloß, dass es nicht verboten ist, die gewonnenen Beweise zu verwerten.

Wer eine Dashcam einsetzt, riskiert allerdings eine Geldstrafe bis 25.000 Euro, bei Schädigungsabsicht sogar Gefängnis. Andreas Pohlodek will auf Nummer sicher gehen und die neue Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof bekämpfen.